

Dritte Abtheilung

von den

Pflichten, die Ausübung dieser landesfürstlichen Macht zu befördern.

I.

Pflicht des Regenten.

§. 151.

Es ist dieses ein unwidersprechlicher Satz: daß aus den Gesetzen denjenigen, für welche sie gemacht sind, eine Verbindlichkeit entstehe, ihre Handlungen darnach einzurichten: und daß hievon selbst die Regenten in Ansehung jener Gesetze nicht ausgenommen sind, mit welchen das natürliche und geoffenbarte göttliche Rechte auch sie bindet, da ihr Amt



Amt für das Beste des Staats zu sorgen; mit sich bringt.

§. 152. Ich werde mir zwar nicht von weitem befallen lassen von den höchsten Staatsregenten über die Beobachtung dieser Gesetze Rechenschaft zu fodern, denn ich weiß, daß sie eben deswegen, weil sie höchste Regenten sind, von keinem Menschen, sondern nur von Gott allein zur Verantwortung können gezogen werden; und ich werde immer die Sprache führen, die ein heiliger Ambrosius, ein Cassiodor, und Gregorius Turonensis geführt haben. Dir allein habe ich gesündigt, sagte David, nicht dem Menschen, dem er nicht untergeben war. Ambros. Apol. in David. I. cap. 10. n. 15. Wenn einer aus dem Volke sündigt, so sündigt er wider Gott und den König, wenn aber der König sündigt, so sündigt er wider Gott allein, und keiner kann über seine Handlungen ein Urtheil sprechen. Cassiod. in Expos. Psal. 50. Wenn einer von uns, o König! über die Schranken der Gerechtigkeit geht, so kann er von dir zurückgeführt, und dafür hergenommen werden; wenn aber du dieselben überschreitest, wer wird dir hierüber Ausstellungen, und Vorwürfe machen? Wir werden zwar zu dir reden, allein es wird darauf ankommen, ob du uns Gehör geben willst. Versagest du uns dieses, wer wird dich verurtheilen; Niemand, als der, welcher von sich

ge

gesagt hat, daß er selbst die Gerechtigkeit sey. S. Gregor. Turon. L. IV. hist. Gall. c. 19. Fürwahr Niemand, sey er geistlich, oder weltlich, hat ein Recht die landesfürslichen Handlungen und Einrichtungen zu untersuchen, und zu beurtheilen. Allein, so wie es jedem Rechtslehrer erlaubt ist, auch die Rechte und Pflichten der Regenten überhaupt zu erklären, so werde ich mir die Freyheit nehmen, in so weit auch hier davon zu reden. Und zu meiner mehreren Sicherheit werde ich noch dazu das meiste mit Worten anderer sagen.

§. 153. Aus der vorgehenden Abtheilung war zu entnehmen, daß erstens bey Abstellung der römischen Ebedispensen die Religion selbst einen ungemeinen Glanz und Nutzen gewinne. Nun ist gewiß, daß der Landesfürst unter seinen Hauptpflichten auch diese habe, den Glanz und Nutzen der Kirche zu befördern, alles, so derselben einige Mackeln und üblen Nachklang verursachen kann, aus dem Wege zu räumen, und die alte, gute Ordnung zurückzuführen. Dieses ruft selbst Papp Leo der große allen Landesfürsten mit diesen Worten zu, die er an Kaiser Leo geschrieben: Du mußt dir ohne Unterlaß vorstellen, daß dir die königliche Gewalt, nicht nur die Welt zu regieren, sondern hauptsächlich zum Schutze der Kirche verliehen ist: daß du durch Unterdrückung tollkühner Unternehmungen dasjenige, was nützlich verordnet ist, beschütze, und dem, was verwirrt, und gestört ist, den wahren Frieden



den wieder zurückstellest. 75. Brief. Und die Kirchenversammlung zu Paris im Jahre 829. sagt mit gleichen Ausdrücken: Die Fürsten der Welt sollen wissen und erkennen, daß sie wegen der Kirche, die sie von Christo zu beschützen empfangen haben, Gott werden Rechenschaft geben müssen. L. II. cap. 11.

§. 154. Die eigentliche Pflicht der Könige, schreibt der heilige Hieronymus, ist Gericht, und Gerechtigkeit handhaben, und die Unterdrückten retten. Super Hieron. ad cap. 22. Also ist es auch die Pflicht des Landesfürsten fremde und auswärtige Gerichte in bürgerlichen Händeln abzuweisen, neue zu errichten, die er selbst übersehen kann, und die Unterthanen von so vielen Dispensgeldern zu retten.

§. 155. Die wahren Reichthümer eines Reiches sind die Menschen selbst III. Reg. IV. 20. 25. Prov. XIV. 28. Es hat also der Landesfürst gewiß die Pflicht, auf die Glückseligkeit der Ehen zu sehen, und alles aus dem Wege zu räumen, was hierinn bloß durch menschliche Verfügung eingeführt worden, wenn er dasselbe dem Staate nachtheilig zu seyn findet.

§. 156. Und was die Geldausfuhr in fremde Staaten betrifft, so hat der Landesfürst die Pflicht,
dies

dieselbe nicht nur unter dem Vorwande der Religion nicht zu dulden, sondern eben wegen der Religion zu verbieten.

§. 157. Die Pflicht für die Armen, für die Nothdürftigen zu sorgen, ist eine in der natürlichen und geoffenbarten Religion gegründete Pflicht. Ich will Barmherzigkeit, und nicht Opfer, sagt der Heiland Matth. IX. 13. So viel ihr einem unter diesen geringsten meiner Brüder gethan habt, das habt ihr mir gethan = so viel ihr nicht einem unter diesen geringsten gethan, das habt ihr mir auch nicht gethan. Matth. XXV. 40. 45. Diese Pflicht muß also der Landesfürst am meisten in Ansehung der Armen seines Landes erfüllen, und unter keinem Religionsvorwand dasjenige entziehen lassen, wodurch den armen Gebärmüthern, den Findelkindern, den Waisen, den Arbeit suchenden, den Kranken, den Unheilbaren, den für ihre Verbrechen Büßenden, und überhaupt den armen Unterthanen geholfen werden kann.

§. 158. Der Regent solle nicht Pflicht haben, für diese allgemeine Nothdurften, das in einen fremden Staat gehende Dispensgeld zurückzuhalten, da sogar die im Lande schon befindlichen geistlichen Güter nicht nur zum nothwendigen Unterhalt der Geistlichen, und der zum Gottesdienste gehörigen Dinge, sondern auch zur Aushilfe der Armen gewidmet sind? Freylich giebt es, wie Van Espen sagt, viele Domkapitel, und Chorstifte, wel-



He nicht wissen, was das heißt, den Kir-
 chenschatz bewahren. Denn sie vermeinen, er
 sey bewahret genug, wenn er zur Zierde
 des Gotteshauses wohl gehütet bleibt. Wenn
 man ihn aber veräußerte, um der Hungers-
 noth eines ganzen Landes abzuhelfen, oder
 Gefangene zu erlösen, wie viele würden da
 nicht schreyen? dieses heiße die Gott geweiht-
 en Geräthe nicht verwahren, sondern ver-
 thun! Als wenn, was Noth halber auf le-
 bendige Tempel verwendet wird, ein ärger-
 rer Raub an den Tempel Gottes wäre. —
 So denken freylich fleischliche Menschen, die
 Heiligen aber urtheilen davon ganz anders.
 Van Espen P. I. Tit. XI. cap. 5. n. 3. Und
 mit Heiligen dürfen ja Landesfürsten urtheilen, und
 die Nothwendigkeit sich dieser Macht schon jetzt zu ge-
 brauchen durch das Verbot alles auch unter den Re-
 ligionsvorwand auszuführenden Geldes hintanhaltens.

§. 259. O Eitelkeit über Eitelkeit, doch
 so viel Thorheit, als Eitelkeit, schreibt der
 heilige Bernhard, an den Wänden glänzet die
 Kirche, an ihren armen Gliedern darbet sie,
 ihre Steine vergoldet sie und ihre Bänder
 läßt sie nackt. Auf Kosten der Armen
 weiden sich die Augen der Reichen, und in
 der Kirche finden Vorwitzige ihre Wonne,
 wo doch Dürstige keinen Unterhalt finden.
Apol. ad Quilicel. Sollen also die Dürstige, un-
 ferer

ferer Länder noch ferner keinen Unterhalt finden, damit in fremden Staaten die Wände glänzend gemacht, die Steine vergolbet, die Wägen der Fremden geweidet werden, da der heilige Bernhard es nicht einmal bey innländischen Kirchen leiden will, oder hat nicht also der Landesfürst die Pflicht nach dem Wunsche und Sinne des heiligen Bernhards zu handeln.

§. 160. Alles, was hierüber noch weiter angeführt werden könnte, will ich begriffen haben, wenn ich sage: daß der Landesfürst, so, wie die Macht, also auch die Pflicht habe, so viel möglich ist das Einfache, das Keine der ersten Kirchenzucht zurück zu führen. Und sodenn kommen auch von selbst die ersteren Zeiten zurück, worinn sich die Geistlichkeit in Eheverträgen nach den landesfürstlichen Gesetzen gerichtet, hierüber kein richterliches Urtheil gesprochen, und hievor keine Dispensstaxen bezogen hat.

§. 161. Dem Könige kommt es zu, die Zucht der Kirche aufrecht zu erhalten, schreibt ganz recht Franz de Roje in der Abhandlung de Missis dominicis Ap. 2. Denn die Fürsten, wie auch Alexander Natalis sagt, sind Vormünder und Beschützer der kanonischen Gesetze. Sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht; ihnen liegt ob für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze, und über die Beobachtung des natürlichen Rechtes zu sorgen. Dissert. XXI.



Tit. IV. Und Petrus von Marfa beschreibt die von Landesfürsten damals unternommene Ausübung dieser Pflicht mit folgenden Worten: die Fürsten haben die Kanones nicht nur mittelst eines allgemeinen Gesetzes wider die Neuerungen vertheidiget; sie waren, wenn Jemand klagte, auch besonders die bey den kanonischen Gerichten mit Verletzung der Kirchengesetze zugesetzte Unbilden durch ihre Verordnungen wieder gut zu machen beflissen. Sie hielten dieses für Pflicht nicht allein, weil ihnen die Bewahrung der Gesetze anvertrauet war, sondern auch, weil ihnen oblag, die Bürger und vorzüglich die Geistlichkeit zu beschützen, und für die öffentliche Ruhe zu sorgen. L. IV. de concord. cap. 2. n. 3. Und in der Præk. ad Nov. 137. zeigt sich die Ausübung der landesfürstlichen Macht klar, da der Kaiser sagt: Weil die Kirchengesetze bisher nicht richtig beobachtet worden sind, so haben wir darüber verschiedene Klagen wider die Weltgeistliche, Mönche, und einige Bischöfe zu unserm Verdrusse anhören müssen: daß sie nicht nach den Kirchengesetzen lebten. Ist also dieser Pflicht vorlängst vom Landesfürsten nachgelebt worden, so kann eine gleiche Pflichterfüllung den jetzigen Landesfürsten nicht zum Fehler angerechnet werden; so unternehmen also auch die jetzigen Landesfürsten nichts anderes, als was ihre Pflicht ist, wenn sie die alten Kirchengesetze wider die im mittlern Zeitalter eingedrungenen Meinigkeiten vertheidigen, und die bisherigen Mißbräu-

bräuche durch die Verordnungen wieder gut machen, wodurch alle Handel in Eheverträgen ohnehin den bürgerlichen Gerichten im Lande zurückfallen.

§. 162. Es ist durch so viele bisher beygebrachte Urkunden dem schon vorgebeugt, was einige einzuwenden pflegen. Ihre Sprache ist nämlich diese: Kann dann die Kirche keine Abänderungen in der Zucht machen, und können die Landesfürsten die Kirche hierinnen hindern? Allerdings können Abänderungen gemacht werden, aber der Religion, und dem Staate nachtheilige Mißbräuche können den Namen nothwendiger Zuchtänderungen nicht annehmen, und dergleichen können, und müssen von dem Landesfürsten auf alle mögliche Art abgehalten werden. Der Staat ist nämlich nicht in der Kirche, sondern die Kirche im Staate; und Gott selbst hat die Könige gegen alle, die Böses thun, zu seinen Amtsdienern, und Räckern gesetzt; welchen auch Paulus behauptet hat, im Falle eines Verbrechens, bis zur Todesstrafe unterworfen zu seyn. Handl. der Apost. XXV. 10. Opratus Milevitanus Lib. III. de schism. donat. cap.



II.

Pflicht der Bischöfe.

§. 163. Sobald der Landesfürst die erwiesenen Pflichten erfüllet, und zum Nutzen der Religion sowohl, als des Staates entweder in bloß bürgerlichen Händen seine Macht nicht mehr durch geistliche Gerichte auf die bisherige Art, sondern nach neueren Bestimmungen, und von anderen ausüben läßt, oder auch in Dingen, die die kirchliche Zucht betreffen, die ältesten Gebräuche gegen die überhand genommenen Mißbräuche zurückführet, so hat den Augenblick auch jeder Bischof in Ansehung seiner untergebenen Geistlichen, und übrigen Schäfflein jene Lehre zu beobachten, welche Paulus dem Titus gab. Ermahne sie, daß sie den Fürsten und Obrigkeiten unterthan und gehorsam, und zu allen guten Werken bereit seyn: daß sie Niemand lästern, und zänkisch seyn. ad Tit. III. 1. 2. Immassen dann die alte Kirchenzucht zurückführen, weltliche Handel den weltlichen Gerichten zurückstellen, die Kirche der Nachrede eines Eigennuzes entziehen, die häuslichen Vortheile einzelner Familien befördern, das Beste des Staats besorgen, demselben kein Geld entziehen lassen, und hiemit über Eheverträge und Ehedispensen der alten Kirche und dem Staate angemessene Verfügungen treffen, gewiß lauter gute Werke sind, bey denen das Sakrament der Ehe nichts leidet, weil es auch zur Zeit seiner

seiner Einsetzung mit dergleichen Verfügungen bestund. Ein Bischof, der sich einer so guten Einrichtung selbst widersetzte, würde daher als ein Ubertreter des angeführten apostolischen Gebotes, als ein ungehorsamer Unterthan, als ein blosser Zänker sich darstellen.

§. 164. Ich habe dem Befehl Kuer Maz jestät, sagt der heilige Athanasius, keineswegs entgegen gehandelt, dieses sey von mir weit entfernt: Ich bin gar nicht von der Grösse, daß ich mich nur einem Kenntmeister oder Staatsvogt, geschweige denn, einem so grossen Kaiser widersetzen sollte. — Ich habe das Gebot Dero frommen Eifers im mindesten nicht bestritten. in Apolog. ad Constant. Imp n. 19. & 26. Und Gregorius der Grosse schrieb an den Kaiser Mauritius, nach dem wider seine eröffnete Meinung ausgefallenem Befehl alsogleich folgendes: dem Befehle meines Kaisers unterworfen, habe ich dieses Gesetz in verschiedenen Theilen des Erdbodens verkündigen lassen. — Die Macht über alle Menschen ist der Gottseeligkeit meines Herrn vom Himmel gegeben. — Ich habe also von allen Seiten gerhan, was ich schuldig war, ich habe dem Kaiser Gehorsam geleistet, und zur Vertheidigung der Ehre Gottes meine Gesinnungen nicht verschwiegen. Wenn nun also der kaiserliche Befehl eine Einrichtung in Eheberträgen, in Ehedispensen betrifft, bey dem die Ehre



Gottes in der ersten Kirche nichts gelitten, und bey dem die Ehre der Kirche höchst nothwendig gerettet wird, wie soll ein Bischof nicht die Pflicht haben, die Sprache eines Athanasius und Gregorius zu führen.

§. 165. Wir wollen aber noch zwey Päpste reden hören: Was die Ordnung der öffentlichen Zucht betrifft, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion deine dir durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, und gehorchen selbst willig deinen Gesetzen. Papst Gelasius an den Kaiser Anastasius. Was die unverbrüchliche Bewahrung und Halrung der kaiserlichen Befehle und Verordnungen betrifft, so bekennen wir auf alle Weise, so viel wir mit der Gnade des Herrn vermocht haben, und vermögen, daß wir sie jetzt, und zu allen Zeiten halten werden. Papst Leo der IV. an den Kaiser Lotharius. So redeten Päpste selbst.

§. 166. Der mainzische Kirchenrath schrieb an Karl den Großen sogar in diesen Ausdrücken: Wir haben eure Hilfe, und gesunde Lehre sehr nöthig, daß sie auch uns ohne Unterlaß ermahne, und mit Güte unterrichte, damit dasjenige, was wir in wenigen Punkten abgefaßt haben, von eurem Ansehen bestätigt werden möge, wenn es Dero Gottseelig-

lig

lichteit anders also für würdig achtet. Was aber nach Dero Gurdünken verbessert zu werden verdient, soll auf Befehl **EUER KÄZ-
SERLICHEN MAJESTÄT** 2c. verbessert werden. Petrus de Marca Lib. IV. cap. 4. de concord. Getraueten sich also die Bischöfe zu Mainz in Sachen, die die Kirchenzucht betreffen, ohne landesfürstliche Bewilligung nichts zu unternehmen, unterwarfen sie es dem kaiserlichen Gurdünken, erbatn sie sich hierüber Belehrung, Ermahnung, Unterricht und Verbesserung: wie sollten Bischöfe eine Widerspenstigkeit gegen Verbesserungen in bürgerlichen Gegenständen, die zugleich die Ehre der Kirche retten, die auf die Gebräuche der alten Kirche zurückgehen, rechtfertigen können?

§. 167. Umsonst würden sich Bischöfe vom Gehorsam gegen dergleichen landesfürstliche Einrichtungen mit dem durch so lange Zeit in der Kirche bisher ausgeübten Rechte schützen. Diesem Einwurfe ist schon oben (§. 33. 108.) vorgebauet worden, und wie wir all dort geschrieben haben, so dachten und schrieben schon längst vor uns Baronius und Zallwein. Die Rechte der Wahrheit reichen weiter als alles Alterthum. Sie bestehen gegen die Verjährung noch so vieler Jahrhunderte unverleglich, und können von einer unzähligen Menge Zeugen nicht wiederlegt, noch erschüttert werden. Baroains III. im Jahre 109. n. 51. Wer weiß es nicht: daß die
al-



alte Kirchengucht jemeht und mehr verfallen ist; — daß Mißbräuche eingeschlichen, und daß eine Verwirrung der Gerechtsame eingeführet worden ist, und daß die Herrschucht bisweilen über alle Dämme hinausgeschweifet, manche Trennung, manchen Krieg nach sich gezogen, und die ganze Kirche erstaunlich verwüestet hat. Ist es nun aber ein Wunder, wenn in solchen Ströhrungen, wenn in so stürmischen Zeiten ein Theil da oder dort in der Behauptung seiner Rechte zu weit gegangen wäre, und erwann des anderen seine Gerechtsame beeinträchtiger hätte? Einen solchen Theil, denke ich, sollte es nicht verdrüssen, wenn der andere Theil sittsam, und mit der gehörigen Ehrfurcht in seine vorigen Rechte wieder eintritt, und sich darinn zu behaupten suchet. Zallwein Tom. IV. q. 3. c. 2. §. 12.

§. 168. Unsonst würden Bischöfe mit jenen Bannstralen, so im mittleren Zeitalter häufig herumgeworfen worden, und mit der Sorge nicht in einen solchen Bann zu verfallen sich entschuldigen können. Auch diesem Einwurfe sind wir schon oben (S. 148.) zuvorkommen, und der gelehrte Autor von Corduba ein Minorit, und Theolog des trientischen Kirchenraths, wie auch der berühmte Gerson sind ihnen vor der ganzen gelehrten und vernünftigen Welt Bürgen, daß man sie nicht für ex-

Tom.

kommunuiciret halten wird. Wenn der Papst
 seine Gewalt mißbraucher, Können sich die
 Bischöfe widersetzen; und ist dieses nicht
 hinlänglich, sollen sie die weltlichen Fürsten
 zu Hilfe rufen, um unter ihrem Ansehen, und
 ihrer Macht mit Gewalt und Waffen zu
 widerstehen — Ungerechte Exkommunikaz
 tionen oder andere Censuren, womit der
 Papst schlägt, sind gar von keiner Giltigkeit,
 weder zu achten, noch zu fürchten. Denn
 ist es einmal schon klar und bekannt, daß
 sein Befehl, sein Gesetz, seine Verordnung
 von Seite der Sache, und in der That un
 gerecht ist, so ist es auch sein Sentenz, der
 folglich weder geachtet, noch gefürchtet
 werden kann. Anton Kordub. L. IX. q. 10.
 Diss. III. bey Goldast Tom. III. p. 336. Nicht
 immer ist gleich die Verachtung der Kirchen
 gewalt bey denjenigen anzutreffen, die den
 von dem Papste oder den seinigen bekannt
 gemachten Verordnungen nicht gleich gehor
 chen: und man darf auch nicht urtheilen,
 daß sich diese Verachtung bey denjenigen
 befinde, welche sich wider dergleichen vor
 gegebene Sentenzen durch die Zuflucht zur
 weltlichen Macht zu beschützen suchen — in
 dem es ausgemacht ist, daß man einige Sen
 tenzen eines Hirten, oder des Papstes, we
 der zu achten, noch zu fürchten habe. Zum
 Beyspiele: er wollte diejenigen exkommunicir
 ren, welche ihrem Fürsten, und seinen Ver
 ordnungen vernünftiger Weise gehorchen.

Die:



Dieses merkte Innozentius schon vormals, an, und ist eigentlich in dem unfehlbaren Gesetze Gottes, und der Natur gegründet, welches wir hier anzuführen unterlassen. Johann Geson in Tract. circ. mater. excom. & irregul. confi. X. Tom. II. p. 423. und 425.

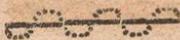
§. 169. Umsonst endlich würden die Bischöfe jenen Eid vorwenden, welchen sie dem Papste bey Antritte ihres Hirtenamts haben ablegen müssen, weil I. kein Eid wider die landesfürstliche von Gott kommende Gewalt, wider die Zurückführung der alten Kirchenzucht, wider Verbesserungen in der Kirche, und in dem Staate begreiflich ist. II. Eben der von den Bischöfen dem Papste bisher abgelegte Eid schon in sich, auch wider jene Regeln ist, welche das Recht der Natur, die Offenbarung, und die Kirchengesetze vom Eide geben; III. weil dess wegen schon vorlängst fromme und gelehrte Katholiken gewünscht haben, daß dieser, unmöglich in allen Stücken mit gutem Gewissen zu erfüllende Eid nicht mehr abgelegt werde. Und hiemit IV. weder ein Bischof durch Annehmung der bürgerlichen und kirchlichen Verbesserungen ein Eidbrüchiger werden könne, noch V. aus allen diesen Ursachen der Landesfürst schuldig sey, den Vorwand dieses Eides anzunehmen; auch alles Recht habe zu verordnen, daß mit einem so staatschädlichen Eide künftig keiner mehr zum Bischofe geweiht werden solle, und die darauf hartnäckig beharrten, eben so, als andere
staats



staatschädliche Personen sollen angesehen und behandelt werden.

§. 170. In den alten Kirchengesetzen ist keine Sylbe von einem Eide zu lesen, welchen die Bischöfe dem Papste abzuschwören hätten. Ja es ist vielmehr noch im neunten Jahrhunderte von der zweyten Kirchenversammlung zu Chalons cap. 13. und von der zu Aachen im Jahre 813. can. 16 verboten worden, von einem Neuerwählten ein beleidigtes Glaubensbekenntniß abzufodern Erst im eilften Jahrhunderte fieng man an den Eid zu verlangen. Jedoch betraf derselbe noch immer nur den der Kirche gebührenden Gehorsam Tom. IX. concil. gen. col. 1211. bis Papst Gregorius der VII. im Jahre 1079. auf der Kirchenversammlung zu Rom von dem Patriarchen zu Aquileja einen mit jenem eines Lehenträgers gegen seinen Lehenherrn übereinkommenden Eid der Treue abgefodert hat. Klemens der VIII. ließ nachmals zu diesem Eid eine eigene und erweiterte Formul ausfertigen cap. 4. de Juris. cap. 4. de elect. cap. 13. de Maj. & obed.

§. 171. Man darf nur einige Punkte dieser Formul durchgehen, so sieht man: daß dieselben zweydeutig abgefaßt sind, und hundert Gelegenheiten geben: daß ein und andere der Beeideten aus Sorge den Eid zu brechen verführet werden können, staatsnützliche Dinge zu unterlassen, staatschädliche



zu unternehmen und die landesfürstlichen Verordnungen zu hindern, statt zu befördern.

§. 172. Der Bischof schwört, er wolle die Anschläge des Papsts niemand offenbaren, die er ihm entweder durch Nuncien, oder durch Briefe mittheilen wird, wenn es dem Papste Schaden bringen sollte. Kann wohl dieser Schwur gelten, wenn die Anschläge wider den Landesfürsten, oder das Beste dessen Staats sind? Ich werde mich, heist es in der Formel, bey keinem Rathe, Verhandlung oder Traktat einfinden, die eben demselben unsern Herrn oder der römischen Kirche zuwider sind, oder zum Nachtheile ihrer Personen, Rechte, Ehre, Stand, und Macht gereichten. Und wenn ich erfahren werde, daß man dieses verhandelt, oder daß ein anderer es zu thun sich vorsetzt, und bestrebt, so werde ich es, so viel es möglich ist, hindern, und aufs eilfertigste unserem Herrn oder einem andern, der es ihm offenbare, melden. Nun glaub ich, kann der Landesfürst hieraus genug abnehmen, was er vermög dieses Eides von einem Bischofe, wenn er ihn auch zu seinem geheimen Rath gemacht hat, zu erwarten, in was er sich auf ihn, seine Beyhilfe, und seine Verschwiegenheit zu verlassen habe, so bald er das, was Rom bisher unter seiner Ehre, seiner Rechten, seiner Macht begriffen hat, ungeachtet er das reinere Kirchenrecht, das natürliche Staatsrecht für sich hat, zurücknehmen will. Es kann aber

aber auch der Landesfürst allerdings den Bedacht dahin nehmen, daß er in Provinzen redliche Vorsteher, Räthe, und Beamte habe, damit nicht alle seine Verordnungen, von welchen die geistliche Macht betroffen zu seyn glaubt, vereitelt werden; denn die Bischöfe schwören: daß sie die apostolischen Verordnungen nicht nur demüthig annehmen, sondern durch andere vollstrecken lassen werden. Sind nun diese apostolische Verordnungen den landesfürstlichen Gesetzen entgegen, so bleiben sicher vermög des bischöflichen Eides diese durch jene vereitelt: und alle Veranstaltung, daß ohne vorläufige landesfürstliche Einsicht keine geistlichen Gesetze kund gemacht werden sollen, ist fruchtlos. Man hält sich nach den päpstlichen Verfügungen ungestört, besonders, wenn durch solche Vorsteher, Räthe oder Beamte, die selbst noch voll der Bornurtheile sind, landesfürstliche Gesetze entweder gar nicht, oder nur auf den Schein kund gemacht, und übrigens nicht mehr betrieben werden.

§. 173. Ich begreife fürwahr nicht, wie zwey Eidswüre zugleich bestehen können, deren einer dem andern entgegen steht. Denn der Eid eines Unterthans kann unmöglich in so vielen Gelegenheiten zugleich mit dem bischöflichen Eide erfüllet werden. Und ich begreife also auch nicht, wie auf diese Weise ein Bischof, der mit seinem Eide wider bürgerliche Einrichtung oder Zuchtsverbesserungen auftritt, ein so treuer, so verlässlicher, so gehorsamer Unterthan seyn



seyn könne, wie er doch nach der Lehre des Heilands und der Apostel seyn sollte.

§. 174. Niemand sage mir, der Eid müsse immer nur in so weit verstanden werden, als derselbe dem Staate nicht schadet. Denn ich frage nicht ungegründet: werden ihn aber alle nur in so weit, und nicht anders verstehen? Und ich frage weiter: muß denn ein Eid nicht unzweydeutig und deutlich seyn, da das Schwören kein Spielwerk ist? und kann man wohl überhaupt etwas schwören, was man in so vielen Fällen nicht erfüllen darf?

§. 175. Nachdem dieser Eid, sagt van Espen, in etlichen Stücken demjenigen gleich lautet, welchen ein Lehenträger seinem Lehenherrschaft leistet, so geziemt es sich nicht als lerdings ihn solchen Bischöfen aufzulegen, welche dem römischen Papste in zeitlichen Dingen weder unmittelbar noch mittelbar unterthan sind, weder vom Papste belohnet werden, wenigstens nicht so, daß sie in eine Eidspflicht treten sollten. Es kann auch dieser Eid in so vielen Fällen nicht gehalten werden. Zum Beweise, daß der Bischof einen päpstlichen Nuncius für einen solchen erkennen, zu ihm gehen, ihn aufnehmen und begleiten wolle: daß er ausser Landes zu einer Kirchenversammlung, oder zum Papste

ste sich begeben wolle. — Dieser Eid ist auch in andern Stücken so beschaffen, daß, wenn man einerseits den klaren Buchstaben des Eides, andererseits aber die uralten Länderstatuten in Erwägung zieht, es zweifelhaft bleibt, ob in solchen Stücken die Bischöfe ihrem Eide nachleben können; aus welcher Ursache es um der Heiligkeit des Eides willen zu wünschen wäre, daß die Artikel desselben klärer, und den Rechten der Staaten, und den wohl hergebrachten Gewohnheiten gemässer ausgedrückt, folglich alle Zweifel und Zweydeutigkeiten, die man bey dem Schwören sorgfältig vermeiden muß, gehoben würden. Ja es wäre besser nach Vorschrift der heiligen Kirchengebote, und der lobwürdigsten Art der heiligen Väter gar keinen Eid abzufodern, und mit dem Glaubensbekenntnisse vorlieb zu nehmen, nach dem wir lesen, daß man sich damit allein mehr als durch zehen Jahrhunderte begnügt hat. Vernunft- und rechtmäßig ist hiemit die Folge, daß der Landesfürst diesen Eid für das künftige vollkommen könne abstellen lassen, und in Ansehung derer, die seinen guten Einrichtungen diesen Eid entgegen halten wollten, allerdings das Recht habe, eben diesen ihren abgelegten Eid als ungiltig zu erklären, und bey fortgesetzter Widerspenstigkeit sie als staatschädliche Personen zu behandeln. Allein in unsern Zeiten, und von dormaligen Bischöfen ist dieses so wenig zu besorgen, da sie eben vermögen ihrer Kenntniß und Verdienste unter den landesfürstlichen



hen Rätthen sind, und mit Van Espen einstimmig diesen Eid ganz gern werden fahren lassen.

§. 176. Der Apostel lobet in seinen Briefen an Timoth. und Titus von einem Bischöfe: daß er gelehret sey, sich nicht auf unnützes Geschwätz verwende, als Lehrer des Gesetzes verstehe, was er sage, oder was er bejabe; nur ein getreues und alles annehmenwerthes Wort führe; auf Fabeln, und Fragen, die kein Ende haben, nicht acht habe, Wortkriege und Schulgezänke jener Menschen vermeide, welche verkehrten Sinn haben, und der Wahrheit beraubt sind, vermeinend die Gottseligkeit sey ein Gewerbe; mit einer falsch genannten Wissenschaft nicht widerspreche: sich in weltliche Sündel nicht verwickle: nicht eines schändlichen Gewinns begierig sey; sich selbst zum Exempel der guten Werke vorstelle; in Lehr und Redlichkeit, in ernsthaften Wesen. Bischöfe von solchen Eigenschaften berathen sich auch nicht mit Thoren, die nichts anderes lieb haben können, als was ihnen gefällig ist, und obschon ihre ganze Wissenschaft nur in einer kasuistischen und scholastischen Theologie besteht, dennoch gegen landesfürstliche Verordnungen ganze Deduktionen, die freylich immer nur auf vorlängst beschämte Vorurtheile und Verdrehungen hinausgehen, ihren Bischöfen, damit diese daraus ihre Sprache machen, und hiezu ihren Namen, ihre Unterschrift lehnen, sogleich an die Hand

Hand geben, hernach aber, wie die heilige Schrift sagt, von ferne zusehen, wie es dem, welschem sie gerathen haben, ergehen werde.

III.

Pflicht der übrigen Klerisey.

§. 177. Geistliche Personen, die ihre Pflichten beobachten, sind nicht nur als Diener der Religion, sondern auch deswegen höchst schätzbar, weil sie dem Staate ungemein viele und grosse Dienste leisten können.

§. 178. Die Religion selbst begreift nämlich auch die Pflichten gegen den Landesfürsten. Predigen sie hiemit auch diese, belehren sie hierin die Leute im übrigen geistlichen Umgange, oder wie sie immer hiezu die meiste Gelegenheit haben; unterstützen sie ihre Lehre mit eigenen guten Beyspielen: so darf der Regent solchen Dienern des Altars nicht nur zweyfache Ehre, mit der sie der Apostel wenigstens belohnet haben will, sondern hundertfachen Vortheil zukommen lassen.



§. 179. Der solche Diener der Religion nicht ehrte, der ehrte fürwahr auch die Religion selbst nicht; der solche verachtete, verachtete auch Gott. Wo im Gegentheile Lasterhafte nicht als Diener der Religion, sondern als Lasterhafte zu verabscheuen, und von der Obrigkeit zu bestrafen sind; ohne daß hieraus für die übrigen die mindeste üble Folge von einem vernünftigen und christlichen Manne gezogen werden kann.

§. 180. So verehrungswürdige Diener des Altars werden ihre Pflichten, bey was immer für einer herankommenden bürgerlichen guten Einrichtung nicht mißkennen: und insonderheit, wenn der Landesherr sein Recht in Eheverträgen, und derselben Dispensen eben wieder so, wie vor Alters, ausübte, würden sie alle Mühe anwenden, durch wahrhaftigen und redlichen Unterricht Jedermann zu überzeugen: daß der Landesherr recht daran sey.

§. 181. Solche Diener des Altars richten sich nämlich selbst nur nach dem, was wahr ist, oder der zu ergründenden Wahrheit am nächsten kommt; nicht aber nach dem, was nur diesem oder jenem wahrscheinlich vorgekommen, um aus dessen Lehre auch ihre zu machen.

§. 182. Sie unterscheiden sich in Reden und Handlungen von jenen, welche nach der von unserm Heilande gegebenen Beschreibung, der Wittwen

wen Häuser auffressen, und lange Gebete vorwenden. Die herumlaufen einen Glaubensgenossen zu machen, und wenn ers geworden ist, ein Kind der Hölle, und zweyfach mehr; als sie selbst sind, aus ihm machen. Matth. XXIII. 14. 15.

§. 183. Sie sind weit von denen entfernt, welche Uneinigkeit, und Aergerniß anrichten, welche nicht unserm Herrn Christo dienen, sondern ihrem Bauche, und durch süsse Reden und gute Worte die Herzen der Einfältigen verführen, und sie bestreben sich, daß ihr, und ihrer Gemeinden Gehorsam an allen Enden kundbar werde. Zu den Röm. XVI. Kap.

§. 184. Deswegen beten sie auch für die Könige, und alle Obrigkeit, ermahnen ihre Schäflein, denselben unterthan und gehorsam zu seyn, geben ihnen durch Tanken und Lästern wider dieselben kein übles Beyspiel. Und kömmt ihnen wirklich etwas schwer an, so besitzen sie ihre Seelen in Geduld. Sieh des heiligen Paulus Brief an Timoth. und Tit.

§. 185. Sie wissen besser als andere, was das heiße: daß man Gott mehr als dem Menschen gehorsamen müsse; und da wider die göttliche



liche entweder natürliche, oder geoffenbarte Gebote vom Landesfürsten nichts verordnet wird, so erachten sie sodenn ganz recht, daß sie eben dadurch den Gehorsam gegen Gott verletzen würden, wenn sie dem Landesfürsten in bürgerlichen guten Einrichtungen, in Vertilgung der Mißbräuche, wozu ihm Gott die Macht gegeben, nicht gehorchten, oder andere nicht zum Gehorsame ermahnten.

§. 185. Sie ließen diejenigen nicht unbestraft, welche bey abgestellten Ehedispensen, und zurückgeführten alten Gesetzen in den Häusern herumlärmten, nun geht die Religion, nun geht die Hochachtung aller Geistlichkeit zu Grunde, und würden dieselben fragen: ob man denn jetzt nicht mehr das nämliche glauben, die nämlichen Sakramente empfangen könne? Ob das ewige Seelenheil auf diesen Dispensen, und den dafür nach Rom zu zahlenden Geldern beruhe? Ob das ewige Seelenheil von den ersten Christen weniger erreicht? Ob damals die Geistlichkeit weniger geehret worden, da man sich in Eheverträgen, in trennenden Ehehindernissen, in Ehedispensen mit aller Bereitwilligkeit nach den kaiserlichen Gesetzen gerichtet?

§. 187. Sie würden solchen, welche vermeinen, die Gottseligkeit sey ein Gewerbe I. an Timoth. VI. 5. die deswegen des Demetrius Sprache reden: Männer! ihr wisset: daß wir von dieser Kunst guten Gewinn haben, unter denen gemeis-

meiniglich einer so, der andere ein anderes
schreiet. Handl. der Apost. XIX. 25. 32. ganz
gewiß zurufen: Seyd ihr der Welt mit Chri-
sto abgestorben? warum macht ihr euch denn
noch Gesetze daraus, als wenn ihr noch in
der Welt lebete? Coloss. II. 6. Wißt ihr
nicht: daß die heilige Kanonen allen Wucher und
alle Handelschaft wollen verbannet haben,
damit das Haus des himmlischen Vaters
kein Handelhaus, keine Wechselstube seyn
möge. Van Espen in schol. ad can. 76. Trul.
Da der Heiland die Käufer und Verkäufer
aus dem materiellen Tempel hinausgeworfen, werden
ihm dieselben in der sittlichen Kirche ungenheim seyn
können? Sieh die Aquinens. Kirchenwät. vom Jah-
re 1585. Ist nicht Christus durch diese
That allen ungeschlachteten und eigennützi-
gen Leuten erschrecklich worden? Graf Thun,
Fürst und Bischof zu Passau in Ioh. C. II. v. 15.

§. 188. Da in allen diesen, was verehrungs-
würdige Priester erfüllen, eben die Pflichten beste-
hen, welche die Klerisey bey bürgerlichen Einrich-
tungen, bey Verbesserungen der Kirchenzucht zu be-
obachten hat, und hiemit auch bey den mit den Ehe-
verträgen, Ehehindernissen, und Ehedispensen zurück-
führenden alten Gesetzen zu beobachten haben würde,
so bin ich überhoben, davon mehreres zu reden.
Ubrigens kann der schöne Hirtenbrief, den der seel.
Fürst, Cardinal, und Erzbischof zu Wien aus den
Grafen von Trautsohn im Jahre 1752. an die Pres-
diger



diger seiner Erzdiöces erlassen, und wovon nun eine zweyte sehr gute Uebersetzung vom Sigmund Weitzel Heinze geliefert worden, noch dazu gelesen werden.

IV.

Pflicht des ganzen Volks.

§. 189. Völker, die ihr an euren Landesfürsten mehr Väter, als Beherrscher habt, eure erste Pflicht ist zu rufen. Lebe o König ewig! Gott erhalte unseren König und Herrn I. Reg. X. 24. V. Regum XI. 12.

§. 190. Hättet ihr auch keine guten Beherrscher, so wäre eure Pflicht denselben unterthänig zu seyn. Ihr müßtet um des Gewissenswillen alles übertragen. Ihr müßtet für ihn beten. I. Petri II. 13. 18. 19. Wie vervielfacht sich nun diese eure Pflicht, da euch Gott mit einem Landesvater gesegnet hat?

§. 191. Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist. — Eine jede Seele sey der obrigkeit
feitz



feitlichen Gewalt unterthan; denn es ist keine Gewalt, als von Gott: was aber Gewalt hat, das ist von Gott geordnet. Derowegen, wer der Obrigkeit widerstrebt, der widerstrebet der Ordnung Gottes. — Die Fürsten und Obrigkeiten sind Diener Gottes. — Dienet ihnen nicht allein aus Furcht wegen des Zorns, sondern auch aus Schuldigkeit für euer Gewissen. — Dienet ihnen nicht dem Auge nach, als dem Menschen zu gefallen, sondern als wenn sie Gott wären, zu den Röm. XIII. 1. 2. 4. 5. 18. Tit. III. 1. Ephes. VI. 5. Colos. III. 22. Völker! nach diesen Lehren hättet ihr die Pflicht euch gegen die härtesten Regenten zu betragen, wie strafbar würdet ihr vollends in den Augen Gottes seyn, wenn ihr euch mit Unzufriedenheit, mit Beurtheilung der landesfürstlichen Verordnungen, mit Schmähhen, mit Ungehorsam gegen euren besten Landesfürsten versündigen möchtet!

§. 192. Kein Vorwand würde euch bey Gott Entschuldigung geben. Nicht einmal der Vorwand der Religion, wenn ihr nicht erweisen könntet: daß euch auferlegt worden, den Geboten Gottes eine entgegengekehrte Handlung zu begeben. Denn in diesen Stücken allein findet jene Antwort statt, welche die Apostel den Obrigkeiten gegeben. Man muß Gott mehr gehorsam seyn, als den Menschen. (§. 185.)



§. 193. Wie ehrwürdig und heilig die Majestät auch sogar in schlimmen Fürsten sey, zeigte David, welcher zitterte, da er nur ein Stück vom Kleide des Gesalbten geschnitten. Und auch Cyrus, ein ungläubiger Landesfürst wurde von Jesaias der Gesalbte des Herrn genennet: S. August. L. II, c. Petil. 48. Isai XIV. 1. Reißet heraus, ihr Richter! spricht Tertullian in seiner Apologie von den alten Christen, reißet dem Christen eine Seele heraus, welche für den Kaiser die heiligsten Wünsche ausschüret, für den Kaiser, auf dessen Befehle sie gemartert wurden. Und die jezigen Christen sollten sich rühmen eine Seele im Leibe zu haben, die wider landesfürstliche Verordnungen Schmähworte und Urtheile spricht, da sie weder Einsicht noch Recht haben, dieselben zu beurtheilen!

§. 194. Lasset euch nicht verführen, böse Gespräche verderben gute Sitten — etliche haben keine Erkenntniß Gottes, das sag ich euch zur Schaam I. zu den Kor. XV. 33. 34. Laßt euch von Niemand verführen mit eiteln Worten. Ephes. V. 6. Laßt euch von Niemand verführen, der euch überreden will durch Demuth und Verehrung der Engel, der da wandelt in Dingen, die er nicht gesehen hat, und ist ohne Ursache in seinem fleischlichen Sinne aufgeblasen, und hält sich nicht an das Haupt, aus welchem der ganze Leib



Leib durch die Gelenke und Jugen Sandreihung empfängt, und sich an einander hält, und also wächst zur Grösse, die Gott giebt, Col. II. 18. 19. Diese heilige Worte, meine Mitbürger! warnen und bewahren uns wider jene, welche bey landesfürstlichen zum Besten des Staates, und wider die Mißbräuche ergehenden Verordnungen sich einschleichen wollten, um dagegen bey uns wenigstens widrige Gestinnungen zu erregen. Meine lieben Wirbrüder! nicht an diese, sondern an das Haupt wollen wir uns halten, welches uns Gott selbst im Staate gesetzt hat, und welches Haupt gegen alle, die Böses thun, gegen alle Mißbräuche, hiemit auch gegen alles, was der reinen Kirchenzucht und dem Staate entgegen ist, das Schwert von Gott empfangen hat. zu den Röm. XXIII. 4.

§. 195. Um solche, dem Glanze der Kirche, und dem Staate nützliche Verordnungen Gott und den Landesfürsten täglich zu bitten, haben wir noch dazu so grosse Pflicht, so sehr uns als Christen die Ehre und die Verbreitung unserer heiligen Religion; so sehr uns als Bürgern das Beste des Staats am Herzen liegen muß, wenn wir auch gleich dabey Vortheile verlieren.



§. 196. Wenn nun bey landesfürstlichen Verordnungen mit der Religion und dem Nutzen des Staats auch noch unsere häusliche Vortheile verbunden sind, da ist der Schluß überhaupt für uns, und auch in Ansehung unsers bisher behandelten Gegenstandes richtig: wenn wir nämlich so gut selig werden können, als es die ersten Christen geworden sind, und auch das Sakrament der Ehe erlangen können, so gut es die ersten Christen erlanget haben, ohne die Ehedispensen ausser Land, und für vieles Geld zu suchen: wenn wir unsre Händel, wie die frommsten ersten Christen, bey weltlichen Gerichten, ohne so langen Vorschub, und kostbare Konsistorialprozesse zu richten in Stand gesetzt werden, so sollen wir mit vereinigten zu Gott aufgehobenen Händen bitten: daß er die Landesfürsten bewege, eine solche Verordnung ergehen zu lassen, oder wenigstens zu verfügen, daß die Ehedispensen nicht in Rom, sondern bey dem Bischofe gesucht und verliehen werden müssen, so sollen wir nach erfüllter Bitte wiederum mit vereiniget aufgehobenen Händen Gott und den Landesfürsten dafür dank sagen; und so sollen wir endlich mit eben diesen Händen allen denjenigen unsere Haus- und Zimmerthüren schliessen, welche wider dergleichen Verordnung nicht nur selbst zu schmähen, sondern auch andere dazu zu verleiten sich unterstünden. Fürwahr, dergleichen Leute, die der Religion ihren Glanz, dem Staate seine Rechte, und seinen Nutzen, und uns unsere häusliche Vortheile mißgünstigen, und alles dieses ihren Vorurtheilen, und den Mißbräuchen aufgeopfert haben wollen, diese sind Wölfe in Schaaßkleidern; diese sind untreue un-

dank-



danckbare Unterthanen, die das nicht verdienen, was sie vom Staate beziehen, diese sind nicht unsere wahren Freunde, sondern Feinde, die, wie der Heiland sagt, nur unsre Häuser auffressen wollen: diese sind vor Gott, den Dienern des Altars, dem ganzen Volke verabscheuungswerth.

*Ich bitte euch aber liebe Brüder, daß
ihr auf diejenigen nicht gebet,
die Uneinigkeiten u. Aenjernisse
anrichten der Lehre, die ihr ge-
lernet habet, zuwider; u. daß ihr
von ihnen weichet; den solche
Leuthe dienen nicht unserm
Herrn Jesu Christo, sondern ihrem
Bauche; u. Versührendurch süße
Reden, u. gute Worte die Herzen der
Einsfülligen. an die Rom XVII. 16.*